

den wie die übrigen Bürger. Dort, wo das Pflegekind im Ausland noch nicht adoptiert werden konnte, oder dort, wo keine völkerrechtliche Pflicht zur Anerkennung der ausländischen Adoption besteht, weil das Kind nicht aus einem Vertragsstaat des neuen Übereinkommens stammt, wird der sozialversicherungsrechtliche Schutz auch weiterhin erst mit der rechtskräftigen Adoption in der Schweiz voll zum Tragen kommen, da natürlich das Familienrecht auch hier eine Ordnung darstellt, welche im Sozialversicherungsrecht zu respektieren ist. Soweit die Motion Brunner Christiane diese Situation anspricht, kann ich daher heute, nach Annahme der Krankenversicherungsvorlage durch den Souverän, darauf verweisen, dass auf den 1. Januar 1996 das neue KVG in Kraft treten kann. Danach ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz, unabhängig von ihrer Nationalität, obligatorisch in die Grundversicherung aufzunehmen; das wird auch für Adoptionskandidaten gelten, so dass diese Problematik ab 1. Januar 1996 wegfallen wird.

Aus all diesen Gründen ist der Bundesrat der Meinung, dass wir mit der in Aussicht genommenen Ratifikation dieses Haager Adoptionsübereinkommens das Mögliche tun. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Umwandlung Ihrer Motion in ein Postulat.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

47 Stimmen
31 Stimmen

93.3666

Motion Eymann Christoph Haager Adoptionsübereinkommen. Ratifikation Convention de La Haye sur l'adoption. Ratification

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1993

Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament Bericht und Antrag für eine Ratifizierung des Haager Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption sowie die dafür notwendigen Anpassungen des schweizerischen Rechts vorzulegen.

Texte de la motion du 17 décembre 1993

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un rapport assorti d'une proposition relatif à la ratification de la Convention de La Haye sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale, considération faite des adaptations nécessaires du droit suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Eggly, Fridrici Charles, Graber, Gros Jean-Michel, Gysin, Jaeger, Kühne, Leu Josef, Maeder, Mauch Rolf, Meier Samuel, Philipona, Poncet, Rychen, Scheurer Rémy, Suter, Wanner, Weder Hansjürg, Wick (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Chancen von Kindern und Jugendlichen in der Dritten Welt, unversehrt aufwachsen zu können, verschlechtern sich zusehends. Rund eine Million Heranwachsende leben heimatlos in Grossstädten. Jedes Jahr sterben Tausende. In der Schweiz gibt es – wie auch in anderen westeuropäischen Staaten – sehr viele Ehepaare, die keine Kinder haben können und bereit sind, Kinder aus Drittweltländern zu adoptieren. Heute beinhalten jedoch sowohl das diesbezügliche Adoptionsverfahren wie auch die Zusammenarbeit mit den beteiligten Herkunftsstaaten zahlreiche Probleme, durch welche

Adoptionen von Kindern aus Drittweltländern beträchtlich erschwert werden.

Eine Verbesserung des internationalen Adoptionsverfahrens ist deshalb nötig und dringend anzustreben.

Die Schweiz hat im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht bei der Verabschiedung eines Haager Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt.

Das Übereinkommen bezweckt vor allem die Einrichtung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten im Interesse des Kindeswohls und in Berücksichtigung der dem Kind gemäss internationalem Recht zustehenden Grundrechte.

Praktisch alle Haager Mitgliedstaaten und zahlreiche Nichtmitgliedstaaten der Dritten Welt waren in Den Haag vertreten; verschiedene Länder, insbesondere Brasilien, Kolumbien, Mexiko und Uruguay, haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet.

Ohne Zweifel wird die Ratifizierung dieses Adoptionsübereinkommens eine erwünschte und notwendige Neuorientierung im Bereich der internationalen Adoptionen bedeuten.

Mit Blick auf die gewünschte Vereinfachung des Verfahrens – unter Berücksichtigung des Kindeswohls – und eine bessere und einfachere Zusammenarbeit mit den beteiligten Herkunftsländern ist deshalb eine rasche Ratifizierung des Übereinkommens durch die Schweiz in die Wege zu leiten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 16. Februar 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 16 février 1994

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das interne schweizerische Recht dem Schutz von Kindern im Hinblick auf eine Adoption genügend Rechnung trägt. Indessen ist er sich der Mangelhaftigkeit des heutigen Adoptionsverfahrens im internationalen Bereich und der dadurch hervorgerufenen Probleme bewusst, die auf der fehlenden Kontrolle in den Herkunftsstaaten und der lückenhaften Zusammenarbeit zwischen den Behörden der betroffenen Staaten beruhen. Er erachtet es daher als wünschbar, dass die Schweiz das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen unterzeichnet und ratifiziert. Im Hinblick darauf hat er das Bundesamt für Justiz bereits beauftragt, einen Bericht über die mit der Ratifizierung verbundenen Anpassungen des schweizerischen Rechts auszuarbeiten.

Bevor die Schweiz sich bindet, ist eine vertiefte Untersuchung der Auswirkungen dieses Staatsvertrages auf unser Recht sowie auf die in Adoptionssachen zuständigen Behörden und Organe erforderlich.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Eymann Christoph (L, BS): Der Bundesrat erachtet das interne schweizerische Recht aus der Optik des Kindesschutzes für gut ausgebaut. Er gibt aber zu, dass diese Bewertung in internationalen Verhältnissen wegen der fehlenden Kontrolle in den Herkunftsstaaten der Kinder und der lückenhaften Zusammenarbeit der Behörden nicht im selben Ausmass aufrechterhalten werden kann. Da in der Schweiz, abgesehen von der Stiefkindadoption, der weitaus überwiegende Teil der Adoptivkinder aus dem Ausland stammt, muss daher unser jetziges Adoptionsverfahren allgemein als ungenügend betrachtet werden. Die Erfahrungen mit internationalen Adoptionen haben deutlich gezeigt, dass eine Legiferierung auf seiten des Empfangsstaates allein keine ausreichenden Garantien zum Schutze des Kindes bieten kann.

Sofern keine Gewähr dafür besteht, dass die genauen Abklärungen im Herkunftsstaat, ob das Kind tatsächlich adoptiert werden kann und ob die biologischen Eltern ihr Einverständnis zu einer Adoption gegeben haben, korrekt vorgenommen

werden, können die diversen Formen von Kinderhandel nicht ausgeschlossen werden. Ein effizienter Schutz des Kindes bedarf daher einer engen Zusammenarbeit zwischen den Behörden der beiden betroffenen Staaten.

Der Bundesrat hat sich denn auch bereit erklärt, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens vorzunehmen – wir haben das von Herrn Bundesrat Koller gehört –, jedoch erst nach einer vertieften Untersuchung des Staatsvertrages auf unser Recht.

Will man dem Schutz des Kindes tatsächlich zum Durchbruch verhelfen, so kann dies in internationalen Adoptionen nur mit der Ratifizierung des Haager Übereinkommens erreicht werden. Soweit in der bundesrätlichen Antwort die nähere Abklärung der Auswirkungen des Staatsvertrages auf unser Recht angesprochen ist, handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil der mit einer Ratifizierung verbundenen Abklärungen, die vorzunehmen der Bundesrat verpflichtet ist.

Nach dem bisherigen Stand der Erkenntnisse fordert das als Rechtshilfswerk konzipierte Haager Übereinkommen Modifikationen im Bereich der eigentlichen Vorbereitung einer Adoption, konkret: bei der Erteilung der Pflegekinderbewilligung sowie gegebenenfalls bei organisatorischen Belangen.

Ferner würde die Schweiz eine Zentralbehörde, gegebenenfalls mehrere kantonale Zentralbehörden, mit einer subsidiären Bundeszentralbehörde einrichten müssen, was sich auf Verordnungsstufe bewerkstelligen liesse. Auch die Vorgabe an die Kantone, internationale Adoptionen mit den im Übereinkommen vorgegebenen Angaben nur einer einzigen Behörde zu übertragen, könnte wohl problemlos auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die vom Staatsvertrag vorgesehene Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung von Adoptionen erfordert keine Anpassungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

Gesamthaft betrachtet können somit die Auswirkungen des Staatsvertrages auf unsere Rechtsordnung als relativ bescheiden eingestuft werden, zumal die notwendigen Revisionen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden können.

Das Übereinkommen bewirkt zweifellos ein Überdenken und eine Verbesserung der bestehenden Bestimmungen für internationale Adoptionen. Immerhin würden für internationale Kindesannahmen die neuen Verfahrensregelungen qua Staatsvertrag bereits Platz greifen, während für die rein schweizerischen Adoptionen nach wie vor die strengen schweizerischen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Probezeit, Geltung hätten. Konkret wäre für ein aus der Schweiz stammendes Adoptivkind zwingend die zweijährige Probezeit zu beachten, während dies keine Gültigkeit hätte für ein aus dem Ausland stammendes Adoptivkind. Dass diese Ungleichheit auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden kann, ist wohl unbestritten. Dass aber die Ratifizierung des Haager Übereinkommens aufzuschieben wäre, bis die Massstäbe für die seltenen, rein schweizerischen Fälle angepasst wären, scheint unverhältnismässig.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, diesen Vorstoss in der Form der Motion zu überweisen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich habe bereits bei der Beantwortung der Motion Brunner Christiane, Adoption ausländischer Kinder in der Schweiz, darauf hingewiesen, dass dieses Haager Adoptionsübereinkommen am 1. Mai 1995 international in Kraft treten wird. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass mein Bundesamt für Justiz zurzeit eine Ratifikationsbotschaft vorbereitet und in diesem Zusammenhang abklärt, welche Anpassungen des Landesrechts notwendig und sinnvoll sind. Ich kann mit dem besten Willen – bei diesen heiklen rechtlichen Fragen, die sich hier stellen – diesem umfassenden Bericht nicht vorgreifen. Das ist der einzige Grund, weshalb wir Ihnen eine Überweisung in Form des Postulates beantragen.

Abstimmung – Vote
Für Überweisung der Motion
Dagegen

51 Stimmen
18 Stimmen

Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr
La séance est levée à 19 h 30

Motion Eymann Christoph Haager Adoptionsübereinkommen. Ratifikation

Motion Eymann Christoph Convention de La Haye sur l'adoption. Ratification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3666
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1995 - 15:00
Date	
Data	
Seite	272-273
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 287

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.